



Akademische Fluggruppe Zürich

Finanzreglement

I. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

- I.1 Der Vorstand bestimmt die Finanzpolitik der Gruppe. Seine Aufgaben sind:
- a) Beschlüsse über die Anlage der Gelder der Gruppe (Sicherheit, Liquidität).
 - b) Anträge an die GV betreffend Mitgliederbeiträge und Anschaffungen
 - c) Budgetantrag an die GV
 - d) Beschlüsse über Ausgaben entsprechend den Kompetenzen des Vorstandes nach Statuten.
- I.2 Dem Quästor untersteht der gesamte Zahlungsverkehr der Gruppe. Seine Aufgaben sind:
- a) die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben.
 - b) die Verwaltung des Gruppenvermögens inkl. Kaskofonds nach I.1a)
 - c) die Führung der Buchhaltung
 - d) die Besorgung der die Finanzen betreffenden Korrespondenz
 - e) die Aufstellung der Jahresrechnung
 - f) der Entwurf des Budgets
 - g) die laufende Orientierung des Vorstandes über die Finanzlage.
- I.3 Der Quästor verfügt im Rahmen dieses Reglements über die Gelder der Gruppe. Er ist für diese persönlich der AFG gegenüber haftbar.
- I.4 Der Quästor besitzt für die unter I.2 genannten Aufgaben Einzelunterschrift. Für die Durchführung grösserer Finanztransaktionen (Aufnahme von Darlehen, Ankauf von Flugzeugen, etc.) ist die zusätzliche Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich.
- I.5 Präsident, Vizepräsident, Quästor und Materialwart haben Ausgabenkompetenz bis Fr. 200.- im Einzelfall. Ueber Fr. 200 ist ein Vorstandsbeschluss nötig.

II. KASSENWESEN

- II.1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Herbst-GV für das folgende Rechnungsjahr (=Kalenderjahr) festgelegt. Sie werden in einem Finanzmerkblatt festgehalten, das allen Mitgliedern zugestellt wird.
- II.2 Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

II.3 Ein- und Auszahlungen erfolgen in der Regel im Postcheck- oder Bankverkehr.

III, BUCHFÜHRUNG

III.1 Das Vermögen der Gruppe setzt sich zusammen aus Postcheckguthaben, Sparheften, Wertschriften, Bargeld und dem Material.

III.2 Der Quästor führt das Hauptbuch der Gruppe. Ueber den Kaskofonds wird getrennt Buch geführt. In Lagern wird vom Lagerleiter gesondert Buch geführt (vergl. Pflichtenheft des Lagerleiters).

III.3 Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

III.4 Auf Ende des Rechnungsjahrs ist die Jahresrechnung zu erstellen und durch die von der GV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen.

III.5 Damit in der Jahresrechnung kein nennenswerter Gewinn oder ein geringer Verlust resultiert, sollen, wenn möglich, entsprechende Abschreibungen gemacht werden.

Zürich, im Oktober 1976

Der Präsident

Der Quästor

H. Benninger

W. Huber